

Schwerpunkt Konkordatsentwurf unter der Lupe

Die Reform des Staatskirchenrechts beschäftigt Liechtenstein nun schon seit mehr als 15 Jahren. Manchmal gab es Zeiten der Flut, dann wieder Zeiten der Ebbe – manchmal stand ein neuer Entwurf im Raum und erhitzte die Gemüter, dann wurde alles wieder zurückbuchstabiert und schubladisiert. Seit Oktober 2012 erleben wir nun wieder eine Zeit der Flut. Regierungschef Klaus Tschütscher hat sein Reformvorhaben in den Landtag eingebracht, in der Absicht, es noch während seiner Amtszeit zum Abschluss zu bringen. Diese Absicht liess sich aus verschiedenen Gründen noch nicht ganz verwirklichen. Wir stehen jetzt mitten in diesem Reformprojekt. In diesem Schwebezustand werden ab Ende März ein neuer Landtag und eine neue Regierung das Dossier übernehmen müssen. Die Kirche-Staat-Reform, wie sie von Klaus Tschütscher aufgegleist wurde, besteht aus drei Bausteinen: 1.) Einer Änderung der Verfassung; 2.) der Schaffung eines neuen Religionsgemeinschaftengesetzes und 3.) Verträgen mit den einzelnen Religionsgemeinschaften; im Falle der katholischen Kirche ist sogar ein Staatsvertrag mit dem Heiligen Stuhl (Konkordat) geplant.

Die Verfassungsänderung

Zum ersten Baustein, der Verfassungsänderung: Hier geht es im Kern um den Artikel 37 und die berühmte Formulierung, wonach die römisch-katholische Kirche die «Landeskirche» sei. Diese privilegierte Stellung der römisch-katholischen Kirche wurde im Dezember-Landtag in erster Abstimmung aufgehoben. Diese Änderung bedarf aber in der nächsten Landtagssitzung abermals einer Dreiviertelmehrheit, um rechtskräftig zu werden. Die Auflösung dieser privilegierten Stellung der römisch-katholischen Kirche ist die Voraussetzung für die Schaffung eines allgemeinen Religionsgesetzes, das sich an eine paritätische Grundordnung hält. (...)

Damit zum zweiten Baustein, zum Religionsgesetz, offiziell Religionsgemeinschaftengesetz genannt. Dieses neue Gesetz wurde im Dezem-

Gastkommentar

Dann haben wir am Ende nicht Kirche und Staat voneinander getrennt, sondern die Kirche von den Gläubigen



GÜNTHER BOSS*

ber in zweiter Lesung beraten und verabschiedet. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen. Ein wichtiges Element dieses neuen Gesetzes ist die Möglichkeit zur staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Die römisch-katholische Kirche, die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein sowie die evangelisch-lutherische Kirche gelten als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften. Andere Gemeinschaften können diesen Status beantragen, sofern sie eine Reihe von vorgegebenen Bedingungen erfüllen. Ein weiteres wichtiges Element dieses neuen Gesetzes ist die Religionsfinanzierung mittels einer sogenannten Mandatssteuer. Hier hat sich der Landtag auf einen Prozentsatz von 2 Prozent geeinigt. Vorerst sind nur die drei genannten christlichen Kirchen als Wahlmöglichkeit vorgesehen. Es gibt keine «religionsneutrale» sozial-kulturelle Wahloption auf der Steuererklärung. Wer keine Kirche wählt, dessen Anteil bleibt im Staatstopf.

Verträge und Abkommen

Damit zum dritten Baustein, den Verträgen mit den einzelnen Religionsgemeinschaften. (...) Über die Verträge mit den beiden evangeli-

schen Kirchen wurde in der Öffentlichkeit noch kaum gesprochen, so dass im Moment unklar ist, wie dort der Stand der Dinge ist. Über den Vertrag mit der römisch-katholischen Kirche hingegen wurde öffentlich schon sehr viel debattiert, weil man hier die aussergewöhnliche Form eines Staatsvertrags mit dem Heiligen Stuhl gewählt hat – ein sogenanntes Konkordat. Seit Herbst 2011 verhandelt eine kleine Delegation mit dem Nuntius Diego Causero ein solches Abkommen. (...) Nach und nach sickerten Einzelheiten über diese Verhandlungen durch. (...) Eine parteiübergreifende Information durch die Regierung selbst hat es bisher aber nicht gegeben; und der Text des geplanten Konkordats blieb geheim, nur wenigen zugänglich. Diese Situation hat sich mit dem 8. März 2013 geändert. Die Regierung hat den Entwurf des Abkommens (...) überraschenderweise im Internet zugänglich gemacht. (...)

Schon beim ersten Blick auf das Konkordat fällt auf, dass es insofern einseitig ist, als hier die eine Seite (Kirche) praktisch nur Rechte hat, die andere Seite (Staat) praktisch nur Pflichten. War es die leitende

Absicht der Verhandlungsdelegation, dass der Staat alle seine Rechte in den kirchlichen Raum hinein – und damit wesentliche Mitbestimmungsrechte der Katholiken – abgibt? Oder ist das Papier in dieser einseitigen Form von kirchlicher Seite gefordert worden?

Wunsch nach Gutachten

Ebenso muss auf den ersten Blick auffallen, dass dieses Konkordat insofern ein reines Klerikerrecht ist, als hier lediglich der Bischof und die Pfarrer als Rechtssubjekte angesprochen werden. Die getauften Mitglieder der katholischen Kirche kommen praktisch gar nicht vor. Anscheinend ist den Verhandlungspartnern nicht in den Sinn gekommen, dass die Kirche die Gemeinschaft aller Getauften und Gläubigen ist. Was wäre denn die Kirche ohne Gläubige, ohne Mitglieder? Dieses Konkordat regelt praktisch nur das Verhältnis des Staates zu Bischof und Pfarrern und transportiert damit ein ganz einseitiges Kirchenverständnis.

Ich schlage unmittelbar vor, dass die Regierung vor einer Unterzeichnung unabhängige Gutachten zu diesem Konkordatsentwurf einholt. Es wäre dringend nötig, eine fundierte kirchenrechtliche Einschätzung zu haben. Ebenso wäre es hilfreich, ein verfassungsrechtliches Gutachten zu haben, um diesen Vertrag auf seine Verfassungsmässigkeit hin zu prüfen. Schliesslich sollte man auch ein unabhängiges theologisches Gutachten einholen, das insbesondere die pastoraltheologischen Konsequenzen prüft. Bedauerlicherweise wurden von liechtensteinischer Seite keine entsprechenden Fachleute in die Verhandlungen einbezogen.

(...) Zusammenfassend kann ich sagen, dass ich dieses Konkordat in vielen Punkten für problematisch halte. Es handelt sich hier um ein reines Klerikerrecht, es sind keine Elemente der Partizipation der Gläubigen vorgesehen. Dies wiegt umso schwerer, als der Landtag in der Dezember-Sitzung die dreiköpfigen Kirchenräte in den Gemeinden abgeschafft hat und damit gar keine staatskirch-

lichen Strukturen mehr gegeben sind – im Sinne einer Kirchenpflege oder einer kollektiven Verantwortung der Gläubigen für ihre Kirche. (...)

Es ist sehr zu wünschen, dass die neue Regierung dieses Konkordat nochmals kritisch prüft. Dabei sollte man auch nochmals die Grundsatzfrage stellen, ob eine innerstaatliche Lösung durch einen einfachen Vertrag nicht zielführender wäre, als ein Staatsvertrag mit dem Heiligen Stuhl, der vielen Einschränkungen unterliegt.

Mitbestimmung für Gläubige

In der liechtensteinischen Geschichte war es stets so, dass die Gemeinschaft eine gemeinsame Verantwortung für die katholische Kirche getragen hat, in materieller und ideeller Hinsicht. Dafür wurden den Gläubigen auch entsprechende Mitbestimmungsrechte und Partizipationsmöglichkeiten eingeräumt. Wenn Trennung von Kirche und Staat heisst, dass nun alle diese Mitbestimmungsrechte verloren gehen, dann haben wir am Ende nicht Kirche und Staat voneinander getrennt, sondern die Kirche von den Gläubigen.

* Günther Boss, geboren 1969 in Vaduz, hat in Fribourg und München Philosophie und Theologie studiert. 2005 wurde er mit einer Arbeit über Karl Rahner und Wolfhart Pannenberg zum Dr. theol. promoviert (erschienen im Tyrolia-Verlag, Innsbruck 2006). Nach verschiedenen Tätigkeiten als Redakteur, Religionslehrer und Universitätsassistent arbeitet er derzeit an einer Habilitationsschrift im Bereich der Systematischen Theologie.

Das «Volksblatt» gibt Gastkommentatoren Raum, ihre persönliche Meinung zu äussern. Diese muss nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



Der vollständige Text von Günther Boss zum geplanten Konkordat mit dem Heiligen Stuhl erscheint am Montag in der aktuellen «Fenster»-Ausgabe, dem Magazin des Vereins für eine offene Kirche.

Analyse

Notizen zu einzelnen Artikeln des geplanten Konkordats

Artikel 2 – Selbstbestimmungsrecht

Hier wird dezidiert festgehalten, dass die Ämterbestellung in der katholischen Kirche «ohne Mitwirkung des Staates» erfolgt. Das heisst, man hat bei der Bestellung eines neuen Bischofs oder bei der Bestellung neuer Pfarrer keinerlei Mitbestimmungsrechte mehr. Art. 23 schreibt zudem die Auflösung aller Patronatsrechte fest. Das heisst, dass etwa die Gemeinde Mauren ihre Mitbestimmung bei der Pfarrerbestellung verliert (ist das in Mauren problematisiert worden?). (...) Im Grunde braucht ein Staat aber kein Konkordat abzuschliessen, wenn er ohnehin keinerlei Mitbestimmungsrechte anstrebt. Historisch gesehen wird dann ein Konkordat vereinbart, wenn es konkrete Interessen des Staates in den Raum der Kirche hinein gibt. Das einzige Interesse scheint hier aber zu sein, alle kirchlichen Belange ganz und gar der kirchlichen Autorität zu übergeben.

Artikel 3 – Ausländisches Personal

«Im Rahmen der pastoralen Bedürfnisse werden, auf Antrag des Erzbischofs von Vaduz, Aufenthaltsbewilligungen für das erforderliche Personal der Erzdiözese erteilt.» – Verstehe ich diesen Artikel richtig, dass das Personal, das der Bischof ins Land holt, automatisch eine Aufenthaltsgenehmigung erhält? Ein pastorales Bedürfnis wird er nämlich in jedem Fall angeben können. Ist dies nicht von ziemlicher Tragweite? Ich stelle jetzt schon fest, dass sich in Liechtenstein sehr viel mehr Kleriker aufhalten, als es die Seelsorge bei uns erfordern würde. (...) Will man in Liechtenstein tatsächlich eine Art autonomer Kleri-

kerstaat installieren? Sollte man für entsprechende Aufenthaltsgenehmigungen nicht eine klare Begrenzung vorsehen?

Artikel 8 – Friedhöfe

Dies ist eine sehr wichtige Bestimmung, dass die Friedhöfe in der Kompetenz der Gemeinden bleiben: «Das Friedhofswesen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.»

Artikel 9 – Katholische Schulen

Dieser Artikel wundert mich. Gibt es konkrete Pläne, in Liechtenstein eine katholische Schule zu errichten? Ich halte dies derzeit weder für sinnvoll noch für wünschenswert. Kann man den Artikel 9 auch ganz löschen? Sollte die katholische Kirche konkrete Pläne für eine Schule haben, kann sie dies später auch ohne Konkordat prüfen.

Artikel 16 – Beiträge an katholische Kirche

Hier wird festgelegt, dass die Mandatssteuer (vgl. Religionsgemeinschaftengesetz) an das Erzbistum Vaduz geht. Das Geld muss im Inland verwendet werden, und das Bistum muss eine Jahresrechnung vorlegen. Wäre es auch denkbar, dass die Mandatssteuer, nach einem festgelegten Schlüssel, direkt an die zehn Pfarreien geht? Wurde diese Variante diskutiert? Warum geht die Steuer vollumfänglich an das Bistum?

Artikel 18 – Eigentum an unbeweglichem Vermögen

Das ist insgesamt eine gute Lösung, dass das Grundbuch von der katholischen Kir-

che akzeptiert wird – ich plädiere seit vielen Jahren dafür. Allerdings wurde dieser Grundsatz bedauerlicherweise nicht konsequent durchgehalten, was sich besonders in den Anhängen zeigt, die offiziell noch nicht publiziert wurden.

Artikel 19 – Kirchen und Kapellen

Dies ist eine sehr weitgehende Formulierung, dass die Gemeinden bzw. Bürgergenossenschaften die Objekte der katholischen Kirche «zur unbefristeten, unentgeltlichen, alleinigen und unbeschränkten Nutzung überlassen». Hat man hier nicht über eine gewisse Befristung nachgedacht? Wir wissen alle nicht, wie die Gestalt der katholischen Kirche in 50, in 100 Jahren sein wird! Was heisst «alleinige Nutzung»? Darf zum Beispiel das TAK keine geistlichen Konzerte mehr in Kirchen veranstalten? Darf man noch ein Rheinberger-Konzert in Vaduz veranstalten? Wer entscheidet konkret in der Pfarrei über die Nutzung? Zudem stellt sich hier die Frage nach Kündigungsmöglichkeiten dieser Bestimmungen. Der Artikel 29 schliesst eine einseitige Kündigung von Artikel 19 aus, sodass diese Zusagen nahezu unkündbar sind.

Artikel 19, 2)

Diese Lösung mit dem Unterhalt der Gebäudesubstanz (Aussenhülle) durch die Gemeinden und der Innenräume durch die katholische Kirche hat sich bereits herumgesprochen. Schwierig dürfte die Abgrenzung sein, was man alles zur Aussenhülle rechnet, was zu den Betriebskosten und zur Gestaltung innen? Was ist zu tun, wenn es Konflikte gibt? Gelten die Denkmalschutzbestimmungen auch für die Innen-

räume? Was heisst es, dass die «katholische Kirche» über die Gestaltung der Innenräume bestimmt? Wer genau ist hier «die katholische Kirche»? Ist das der jeweilige Pfarrer, ist das der Bischof, ist das ein Gremium der Pfarrei, welches? Hier müsste man präzisere Bestimmungen vorsehen, weil die Gestaltung der Innenräume der Kirchen erfahrungsgemäss zu schwerwiegenden Konflikten führen kann. Ich erinnere nur an den Kruzifix-Streit in Schellenberg oder an die Auseinandersetzungen um die Kapelle im Pflegeheim Vaduz.

Artikel 20 – Pfarr- und Kaplaneihäuser

Hier geht die Nutzung und der Unterhalt ganz in die Zuständigkeit der katholischen Kirche über – innen und aussen. Wie will sie das alles bezahlen mit 2 Prozent Mandatssteuer? Müsstens die Gemeinden nicht entsprechende Beschlüsse fassen, um solche weitgehenden Rechte an Gemeindegut abzutreten?

Artikel 21 – Vorkaufsrecht

Dieser Artikel räumt ein gegenseitiges Vorkaufsrecht für Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser zu 1 Franken ein. Dieser Artikel scheint mir extrem weit zu gehen; ich würde dafür plädieren, ihn als Ganzen zu löschen! Sollte eine Gemeinde dereinst ein Kirchengebäude veräussern wollen, kann sie individuell mit dem Bistum in Verhandlungen treten, auch ohne diese Konkordatsbestimmung. Dieses Vorkaufsrecht bedürfte dringend der Zustimmung der jeweiligen Gemeindeversammlung.

Günther Boss



«Will man in Liechtenstein tatsächlich eine Art autonomer Klerikerstaat installieren?», fragt Theologe Günther BOSS. (Foto: Michael Zanghellini)